

Umschulungsvertrag

UV-Nummer

Zwischen der/dem Umschulenden (Betriebsinhaber/in)

und der/dem Umzuschulenden (Heimatanschrift)

Name, Vorname		Name, Vorname	
vertreten durch		Straße	
Straße		PLZ, Ort	
PLZ, Ort		Telefon	Fax
Telefon	Fax	E-Mail	
E-Mail		geb. am	in
Kreis		Staatsangehörigkeit	
Ausbilder/in		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	

wird nachstehender Vertrag (Buchstaben A - F und §§ 1 - 10 auf der Rückseite) zur Umschulung im

Ausbildungsberuf	ggf. Fachrichtung/Schwerpunkt
------------------	-------------------------------

geschlossen. Gleichzeitig beantrage ich, der/die Umschulende, die Registrierung des Umschulungsvertrages. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Vereinbarungen über eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Umschulungsvertrages bedürfen der Schriftform und werden der zuständigen Stelle unverzüglich vorgelegt. Ein Ausbildungsplan gemäß Ausbildungsordnung wurde erstellt.

Ort, Datum

Umschulende/r (Betriebsinhaber/in) bzw. Vertretungsberechtigte/r

Ausbilder/in

Umzuschulende/r

Im folgenden Text wird anstelle der weiblichen und männlichen Form - wie im Berufsbildungsgesetz - nur die männliche Form verwandt.

A. Umschulungsdauer

Die Umschulungsdauer beträgt unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Vorbildung _____ nachgewiesenen Berufsausbildung _____ bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Monate. Das Umschulungsverhältnis

beginnt am:	endet am:
-------------	-----------

Die Probezeit beträgt _____ Monate (mind. 1, max. 3 Mon.).

B. Vergütung

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

1.	2.	Umschulungsjahr
		Euro

Wohnung und Verpflegung (Sachbezüge) werden

- nicht gewährt.
- im Rahmen der Hausgemeinschaft gewährt und sind Teil der Vergütung.

C. Regelmäßige Umschulungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. - bei Tarifgebundenheit - des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die regelmäßige Umschulungszeit beträgt

Stunden täglich, Stunden wöchentlich.

D. Urlaub

Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, - bei Tarifgebundenheit - Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit:

Kalenderjahr	20____	20____	20____
<input type="checkbox"/> Werktage			
<input type="checkbox"/> Arbeitstage			

E. Umschulungsmaßnahmen in und außerhalb der Umschulungsstätte

Die betriebliche Umschulung findet statt in:

Name der Umschulungsstätte
Ort der Umschulungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen und Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Umschulungsmaßnahmen vereinbart:

F. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung (Zu A)

1. Die Umschuldauer wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit vereinbart.
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. eine längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so muss mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf die Ausbildungsordnung nach § 25 Berufsbildungsgesetz mit den erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen;
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen;
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;
5. die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind;
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen und außerbetrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
7. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn und später das Berichtsheft für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises während der Umschulungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige, mindestens monatliche Abzeichnung zu überwachen;
8. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
9. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden.

§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben;
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen;
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit weisungsberechtigten Personen zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen;
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;

5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind;
6. bei Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
8. ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Umschulenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung (Zu B)

1. Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung.
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 6 Umschulungszeit und Urlaub (Zu C und D)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Umschulungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 8 Gebühren und sonstige Leistungen (Zu E)

1. Die Gebühren für Zwischen- und Umschulungsprüfung trägt der Umschulende.
2. Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte im Sinne des § 3, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umzuschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen (Zu F)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.